

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 7083
Entscheid Nr. 81/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 13. Dezember 2018 in Sachen des Föderalen Pensionsdienstes gegen M.S., dessen Ausfertigung am 21. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, abgeändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er eine unwiderlegbare Vermutung oder eine materielle Rechtsregel festlegt, die beinhaltet, dass der Empfänger der Einkommensgarantie immer nur den Mindestbetrag der Leistung – und nicht den erhöhten Betrag – beanspruchen kann, wenn er seinen Wohnort an einer Adresse hat, an der noch eine andere Person wohnhaft ist, während in allen oder den meisten anderen Regelungen zur sozialen Sicherheit oder Residualregelungen keine solche Beschränkung vorgesehen ist? »;

« Hilfsweise: Verstößt dieselbe Bestimmung gegen Artikel 23 der Verfassung, indem das Recht auf eine Einkommensgarantie für Betagte als Alleinstehende ab dem 1. Januar 2014 bestimmten Kategorien von Empfängern aufgrund der bloßen Tatsache versagt wird, dass andere Personen an derselben Adresse wohnhaft sind, ohne dass noch Möglichkeit besteht, nachzuweisen, dass der gemeinsame Wohnort in keinerlei Form einem faktischen Zusammenwohnen beziehungsweise einen faktischen Haushalt entspricht? ».

Am 16. Januar 2019 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die gesetzliche Vermutung nach Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, nach der Personen, die denselben Hauptwohntort miteinander teilen, einen gemeinsamen Haushalt haben. Diese Personen können den erhöhten Satz für Alleinstehende nicht beanspruchen, sondern nur den Basisbetrag der Einkommensgarantie.

B.2. Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013, bestimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2014:

« Der Jahresbetrag der Einkommensgarantie beläuft sich auf höchstens [8.420,61 EUR (indexiert)].

Unbeschadet der Anwendung von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels wird dieser Betrag dem Betreffenden gewährt, der die in den Artikeln 3 und 17 erwähnten Altersbedingungen erfüllt und denselben Hauptwohntort mit einer oder mehreren anderen Personen teilt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohntort miteinander teilen.

Der gewöhnliche Wohnort geht aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes hervor ».

B.3. Das vorliegende Gericht legt diese Bestimmung dem Gerichtshof unter Zugrundelegung der Auslegung vor, dass die Anmeldung einer Person unter einer Adresse, unter der noch andere Personen angemeldet sind, die unwiderlegbare Vermutung eines gemeinsamen Haushalts zur Folge hat.

Die erste Vorabentscheidungsfrage zielt darauf ab, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob diese unwiderlegbare Vermutung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, weil die « meisten anderen Regelungen zur sozialen Sicherheit oder Residualregelungen » die Möglichkeit vorsähen, die Vermutung eines gemeinsamen Haushalts zu widerlegen.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit derselben Vermutung mit Artikel 23 der Verfassung, weil seit dem 1. Januar 2014 für die Empfänger einer Einkommensgarantie für Betagte nicht mehr die Möglichkeit bestehe, nachzuweisen, dass der gemeinsame Wohnort « in keinerlei Form einem faktischen Zusammenwohnen beziehungsweise einem faktischen Haushalt entspricht ».

B.4.1. Das Gesetz vom 22. März 2001 ersetzt das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte. Ebenso wie dieses Gesetz, durch das « Not leidenden älteren Personen » eine Zulage gewährt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 134/1, S. 3), bezweckt das Gesetz vom 22. März 2001,

« einen Schutz gegen Armut bei älteren Personen zu bieten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-636/3, S. 2). Dazu wird älteren Personen, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, eine finanzielle Hilfe gewährt.

B.4.2. Im Gegensatz zum Pensionssystem ist das System der Einkommensgarantie für Betagte ein Restsystem, das ein Mindesteinkommen garantiert, wenn die Existenzmittel der betreffenden Person sich als unzureichend erweisen. In Anbetracht dieser Zielsetzung werden für die Berechnung der Einkommensgarantie einerseits ein maximaler Jahresbetrag der Garantie in Abhängigkeit von der Situation des Empfängers, je nachdem, ob er seinen Hauptwohntort mit einer oder mehreren anderen Personen teilt oder nicht, und andererseits die Existenzmittel des Betreffenden berücksichtigt. Diese Elemente bestimmen nämlich die Notlage des Betreffenden.

B.4.3. Die Zielsetzung des Gesetzes vom 22. März 2001 besteht darin, die Einkommensgarantie für Betagte individuell zu gestalten, um « der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen und in den Berechnungsregeln – unabhängig vom Zivilstand – eine Gleichbehandlung einzuführen, ohne hierdurch das traditionelle Familienmuster zu benachteiligen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/001, S. 6).

Was die individuelle Gestaltung der Rechte betrifft, ist nach Aussage des Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen zu unterscheiden zwischen einerseits der individuellen Gestaltung hinsichtlich der residualen Sozialhilferegelungen, wie der Einkommensgarantie für Betagte, und andererseits der individuellen Gestaltung hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Steuer (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/003, S. 21). Der Minister hat diesbezüglich Folgendes erklärt:

« In der sozialen Sicherheit werden die Rechte grundsätzlich bedingungslos gewährt, und die Gewährung hängt nicht von einer Prüfung der Existenzmittel ab, sondern vielmehr von den Beiträgen, die man in der Vergangenheit für die gleiche soziale Sicherheit geleistet hat. Die Debatte über die individuelle Gestaltung bezieht sich hier auf Rechte, die man den betreffenden Einzelpersonen gewähren möchte auf der Grundlage ihrer Beiträge in der Vergangenheit und auf die Bestimmung der Gewährungsgrundlage. [...]

Die individuelle Gestaltung im Rahmen der residualen Sozialhilferegelungen findet auf einer anderen Ebene statt. Bevor diese Hilfe einer Person ausgezahlt wird, werden die anderen Existenzmittel geprüft, um die Notwendigkeit dieser Hilfe zurückzuverfolgen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-636/3, S. 6).

Das Recht auf die Einkommensgarantie ist individuell gestaltet, sodass kein Betrag für ein Paar vorgesehen ist. Gegebenenfalls erhalten zwei Personen, die denselben Hauptwohntort teilen, wenn sie die Bedingungen erfüllen, um die Einkommensgarantie zu erhalten, jeweils « zwei identische individuelle Basisbeträge » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/001, S. 6).

B.5.1. In Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird zwischen zwei Kategorien von Empfängern einer Einkommensgarantie für Betagte unterschieden: einerseits diejenigen, die ihren Hauptwohntort mit einer oder mehreren anderen Personen teilen, und andererseits diejenigen, die ihren Hauptwohntort nicht mit einer oder mehreren anderen Personen teilen. Für die erstere Kategorie ist in Artikel 6 § 1 ein Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte vorgesehen, und für die letztere Kategorie bestimmt Artikel 6 § 2, dass ein Koeffizient 1,50 auf den vorerwähnten Basisbetrag angewandt wird, so dass für diese Kategorie ein erhöhter Basisbetrag gilt.

B.5.2. Wie der Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung Nr. 103/2018 vom 19. Juli 2018 ausgeführt hat, ist die in Frage stehende Bestimmung, sofern sie einen unterschiedlichen maximalen Jahresbetrag festlegt, je nachdem, ob der Empfänger der Einkommensgarantie mit einer anderen Person zusammenwohnt oder nicht, dadurch gerechtfertigt, dass bei dem Empfänger, der mit einer anderen Person zusammenwohnt, davon ausgegangen wird, dass er einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Teilen des Hauptwohntortes zieht und daher nicht mehr alle Fixkosten allein trägt.

In der Erwägung, dass faktisch zusammenwohnende Personen « eine Lebensgemeinschaft [...] bilden und [...] sich in einem gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis befinden », da das faktische Zusammenwohnen « eine affektive Gemeinschaft, die sich die Kosten teilt, » ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2953/001, S. 12), hat der Gesetzgeber eine Vermutung eingeführt, die sich generell aus dem Zusammenwohnen herleitet. Faktisch zusammenwohnende Personen können durch das Teilen des Hauptwohntortes mit einer anderen Person tatsächlich eine Reihe von Kosteneinsparungen erzielen und sind infolgedessen finanziell durch deren Präsenz bessergestellt, sei es, weil sie gewisse Kosten teilen können, sei es, weil sie gewisse materielle Vorteile genießen.

B.5.3. Aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohntort miteinander teilen. Der gewöhnliche Wohnort geht aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 4 aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes hervor.

B.5.4. Vor der Abänderung durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte konnte der gewöhnliche Wohnort auch hervorgehen aus « jedem offiziellen oder administrativen Dokument, das die Existenz eines gemeinsamen Wohnortes bescheinigt ». Seit dem 1. Januar 2014 kann der gewöhnliche Wohnort nur noch aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes hervorgehen.

B.6. Das vorerwähnte Gesetz vom 8. Dezember 2013 hatte zum Ziel, « die Regeln für die Untersuchung der Existenzmittel, die im Rahmen eines Verfahrens für die Zuerkennung einer Einkommensgarantie für Betagte (EGB) durchgeführt werden muss, in großem Umfang zu vereinfachen » (*Parl. Doc.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2953/001, S. 4).

Die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, die unter Zugrundelegung der Auslegung des vorliegenden Gerichts unwiderlegbar ist, fällt in den weiten Beurteilungsspielraum, über den der Gesetzgeber in sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verpflichtet ihn nicht dazu, für alle Regelungen zur sozialen Sicherheit und Residualregelungen dieselbe Beweisregel vorzusehen.

Außerdem kann nicht angenommen werden, dass die Einführung der Vermutung das Schutzniveau, das vor dem 1. Januar 2014 gegolten hat, erheblich verringert hat.

B.7. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, wie er durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte ersetzt wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen